

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der erste Monat des neuen Jahres liegt bereits hinter uns, die Tage werden langsam wieder ein wenig länger und vermitteln zumindest diesbezüglich ein vages Gefühl von etwas Licht am Ende des Tunnels. Denn besonders für Unternehmer, die von den Betriebsschließungen infolge des Lockdown betroffen sind, ist die Lage nach wie vor ernst. Erschwerend kommt hinzu, dass die von der Bundesregierung versprochene finanzielle Unterstützung nur schleppend anläuft. Einen Überblick über die verschiedenen Corona-Hilfen geben wir in unserem ersten Beitrag.

Wo kein Geld ist, können auch keine Zahlungen geleistet werden. Das hat auch die Finanzverwaltung erkannt und verzichtet unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Jahr auf die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer bei Dauerfristverlängerung. Mehr dazu erfahren Sie in unserem zweiten Beitrag.

Auch unser dritter Beitrag beschäftigt sich mit dem Thema der Liquiditätssicherung betroffener Unternehmer, denn erfreulicherweise gewährt auch der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen Zahlungsaufschub für die Sozialversicherungsbeiträge der Monate Januar und Februar 2021.

Ganz zum Schluss richten wir unseren Blick nach Großbritannien, was nunmehr nicht mehr der Europäischen Union angehört, sondern steuerlich gesehen Drittland geworden ist. Hier haben sich wichtige Änderungen im Dienstleistungs- und Warenverkehr ergeben und auch bei der allseits beliebten „Limited“ hat sich einiges getan.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Das Chaos um die Corona-Hilfen

Unternehmer warten auf finanzielle Unterstützung

Die Corona-Pandemie und der aktuelle, bereits zum dritten Mal verlängerte Lockdown zehren an den Nerven jedes Einzelnen. Bei vielen Unternehmen und Selbständigen, deren Geschäftszweck sich nicht so einfach ins Internet verlagern lässt, kommen Sorgen um die wirtschaftliche Existenz hinzu. Denn die finanzielle Unterstützung durch die Bundesregierung kommt nur schleppend bei den Betroffenen an. Bereits die Überbrückungshilfe II, die Unterstützung in den Monaten September bis Dezember 2020 gewähren soll, startete mit Verzögerung. Eine Beantragung war erst ab Mitte Oktober möglich. Mit dem Lockdown-Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober 2020 wurde Unternehmen, die von den Schließungsanordnungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, die Novemberhilfe in Aussicht gestellt, mit der Verlängerung des Lockdowns dann auch die Dezemberhilfe. Unternehmen können damit bis zu 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Vorjahresvergleichsmonats (November/Dezember 2019) erhalten. Aber auch die November- und Dezemberhilfe konnte erst mit Verzögerung überhaupt einmal beantragt werden. Zwar sind für die November- und Dezemberhilfen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten finanziellen Unterstützung vorgesehen. Doch nicht in jedem Fall wurde eine Abschlagszahlung gewährt und die finalen Gelder lassen vielfach noch immer auf sich warten.

Überbrückungshilfe III für November 2020 bis Juni 2021

Unternehmen, die erst mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeiten vorübergehend einstellen mussten, sind für die November- oder Dezemberhilfe nicht anspruchsberechtigt. Sie haben aktuell nur die Möglichkeit, Überbrückungshilfe II zu beantragen. Doch eine Vielzahl von Unternehmen könnte dabei an den Zugangsvoraussetzungen scheitern. Daher hat die Bundesregierung ihnen Unterstützungsleistungen aus der Überbrückungshilfe III zugesagt. Auch hier wurden die Antragsvoraussetzungen bereits mehrfach angepasst. Beantragbar ist die Überbrückungshilfe jedoch noch nicht.

Gegenüber den Vorgängerprogrammen Überbrückungshilfe I und II wurden die Antragsvoraussetzungen um ein Vielfaches vereinfacht. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen und nicht nur diejenigen, die im aktuellen Lockdown von einer Schließungsanordnung betroffen sind. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im jeweiligen Fördermonat einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent

gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019 nachweisen kann. Überbrückungshilfe II kann dabei für die Monate November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

In Abhängigkeit vom Umsatzrückgang wird ein Fixkostenzuschuss in Höhe von:

- 40 Prozent bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent
- 60 Prozent bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 Prozent
- 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gewährt.

Der monatliche Höchstbetrag für den Zuschuss liegt bei 1,5 Millionen Euro, bei der Überbrückungshilfe II waren es dagegen nur 50.000 Euro. Da November und Dezember 2020 sowohl in der Überbrückungshilfe II als auch in der Überbrückungshilfe III Fördermonate sind, können Unternehmen, die bereits Überbrückungshilfe II beantragt haben, unter bestimmten Voraussetzungen für die Monate November und Dezember 2020 einen Nachschlag erhalten. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III für die Monate November und Dezember schließen sich also nicht von vornherein aus.

Anders sieht es aus, wenn November- und/oder Dezemberhilfe beantragt wurde. Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe beantragen und erhalten, dürfen für die Monate November und Dezember 2020 keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Überbrückungshilfe II darf hingegen beantragt werden, sie wird aber angerechnet.

Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III wurde erweitert

Neben den bereits aus den Vorgängerprogrammen bekannten förderfähigen Fixkosten, wie Pachten, Grundsteuern und Versicherungen wird der Fixkostenkatalog um weitere Fixkosten ergänzt. So werden jetzt neben den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen auch Investitionen in die Digitalisierung berücksichtigt. Diese können dabei auch dann angesetzt werden, wenn sie bereits im Zeitraum März 2020 bis Oktober 2020 entstanden sind. Umbaukosten können bis zu 20.000 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Für die Digitalisierung können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Darüber hinaus sollen Einzelhändler den Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021, hier vor allem Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung, als Kostenposition anerkannt bekommen. Diese Kostenposition unterliegt jedoch erheblichen Nachweispflichten. So hat der Einzelhändler für den Verbleib der abgeschriebenen bzw. wertgeminderten Ware Inventuraufzeichnungen anzufertigen und diese im Rahmen der Schlussrechnung vorzulegen.

Auch Unternehmen der Reisebranche können zusätzliche Kosten geltend machen. Die bisherigen Regelungen werden hier um eine 50 prozentige Pauschale für externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten erhöht.

Geduld ist gefragt

Überbrückungshilfe III kann leider aktuell noch nicht beantragt werden. Laut den Informationen auf der Website des BMWi soll die Antragstellung und die Auszahlung von Abschlägen bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat noch im Februar 2021 starten. Ein genauer Termin wurde aber noch nicht bekanntgegeben. Die regulären Auszahlungen sollen dann nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen des jeweiligen Bundeslandes im März 2021 starten.

Aktuell kann niemand sagen, wann wir das Corona-Virus in beherrschbare Grenzen gezwungen haben werden. Doch auch nach einer Beendigung des aktuellen Lockdowns wird es bei vielen Unternehmen mit den Umsätzen nicht sofort wieder auf die Vor-Corona-Zahlen gehen können, denn durch Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen werden sich einige Branchen noch geraume Zeit auf Einschränkungen einstellen müssen, die sich auf ihren Umsatz auswirken. Für die Beantragung der Überbrückungshilfe III für die Monate Februar bis Juni sind daher Umsätze und Fixkosten zunächst zu schätzen.

Entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater/Ihrer Steuerberaterin, zu welchem Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden kann/soll und mit welchen (geschätzten) Umsätzen und Kosten. Wie bereits bei den Vorgängerprogrammen muss auch bei der Überbrückungshilfe III eine Schlussrechnung mit den tatsächlichen Umsätzen und Kosten eingereicht werden. Erst danach wird die finale Entscheidung über die zu gewährenden Fördermittel gefällt. Wurden Umsätze zu niedrig oder Kosten zu hoch geschätzt oder nicht alle Fördervoraussetzungen komplett erfüllt, kann es dann zu Rückforderungen kommen. Aber auch Nachzahlungen werden wahrscheinlich möglich sein, wenn die Schätzung der Umsätze zu optimistisch war oder noch höhere Fixkosten angefallen sind.

Hinweis: Seien Sie gewiss, dass Ihr Berater/Ihre Beraterin an Ihrer Seite steht und Sie in allen Belangen rund um die Corona-Hilfen schnell und umfassend beraten und betreuen wird. Leider haben alle antragstellenden Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer ab der Absendung des Antrags für ihren Mandanten keinen Einfluss auf die Zeit der Antragsbearbeitung und den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse.

Dauerfristverlängerung 2021: Finanzverwaltung verzichtet in Corona-Fällen auf Sondervorauszahlung!

Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt anzumelden und zu zahlen. Um die monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen einen Monat später abgeben zu können, müssen Unternehmer einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen und in jedem Jahr eine Sondervorauszahlung anmelden und abführen.

Um für das Jahr 2021 eine Dauerfristverlängerung von einem Monat zu erhalten, müssen Unternehmen, die monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln, bis zum 10. Februar 2021 eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres 2020 anmelden und an das Finanzamt abführen.

Durch den aktuellen Lockdown verfügen aber derzeit viele Unternehmen nicht über die nötige Liquidität, um die Sondervorauszahlung leisten zu können. Die Finanzverwaltungen einiger Bundesländer (Berlin, Saarland oder Baden-Württemberg) haben daher signalisiert, dass Unternehmen, wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind und für 2021 eine Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung beantragen, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung auf Antrag nicht zahlen müssen. Die Sondervorauszahlung kann nur mit einem Teilbetrag oder ggf. mit Null Euro angemeldet werden. Das Freitextfeld („ergänzende Angaben“) im Antrag sollte dabei genutzt werden, um die wirtschaftliche Ausnahmesituation des Unternehmens zu begründen. Weitere Angaben können dem Finanzamt aber auch mit einem gesonderten Schreiben mitgeteilt werden. Wer eine „Nullmeldung“ ohne detaillierte Begründung abgibt, muss zumindest mit Rückfragen seitens des Finanzamtes rechnen.

Wie ausführlich die Begründung ausfallen sollte, hängt vor allem davon ab, um wieviel die tatsächlich angemeldete Sondervorauszahlung die rechnerisch ermittelte Sondervorauszahlung unterschreitet. Daher sollte auf jeden Fall sollte in einem ersten Schritt ermittelt werden, wie hoch die Sondervorauszahlung 2021 angemeldet werden müsste. Im zweiten Schritt kann dann festgelegt werden, ob und ggf. in welcher Höhe die Sondervorauszahlung 2021 tatsächlich angemeldet werden soll. Dabei sollte auch nicht außer Betracht bleiben, dass es sich in den meisten Fällen nur um eine Stundung der Umsatzsteuer handelt, die die aktuelle Liquidität schont. Wird in 2021 ein vergleichbarer Umsatz (oder sogar höherer Umsatz) erzielt als 2020 muss bei einer zu geringen Sondervorauszahlung oder gar einer „Nullmeldung“ im Dezember 2021 mit einer ggf. hohen Nachzahlung gerechnet werden.

Sofern bereits eine Sondervorauszahlung für 2021 angemeldet wurde, kann diese bei Bedarf auch wieder rückgängig gemacht oder reduziert werden.

Tipp: Solange es keine bundeseinheitliche Regelung gibt, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrem Finanzamt zu erkundigen, ob auch in Ihrem Bundesland die Sondervorauszahlung nur mit einem Teilbetrag oder ggf. mit Null Euro angemeldet werden kann. Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie dabei.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen rettet Liquidität

Beiträge für Januar und Februar erst im März 2021 zahlen

Zahlreiche Betriebe und Unternehmen sind aufgrund des aktuellen Lockdowns geschlossen. Am 19. Januar 2021 hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossen, den Lockdown bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern.

Die Verlängerung und Erweiterung des Lockdowns führt bei vielen Unternehmen zu Liquiditätsengpässen und zu Schwierigkeiten, die Sozialversicherungsbeiträge pünktlich zum Fälligkeitsdatum zu zahlen. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen gewährt daher betroffenen Versicherten besondere Stundungsregelungen für die Sozialversicherungsbeiträge der Monate Januar und Februar 2021.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für die Beiträge des Monats Dezember 2020 eine weitere Stundung im vereinfachten Verfahren beantragt werden. Mit Rundschreiben vom 19. Januar 2021 äußert sich der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen zu den aktuellen Stundungsmöglichkeiten. Die Regelungen im Detail:

Stundung der Beiträge für Januar und Februar 2021

Im Zuge der Corona-Krise gewährt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen betroffenen Versicherten besondere Stundungsregelungen für die Sozialversicherungsbeiträge der Monate Januar und Februar 2021:

- auf Antrag des vom aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen Arbeitgebers
- Stundung (zunächst) längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 (d. h. bis zum 29. März 2021)
- keine Sicherheitsleistung erforderlich
- Stundungszinsen fallen nicht an
- im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf die Kurzarbeit entfallenden Beiträge mit Erhalt der Erstattung dieser Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit
- bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden
- keine Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren für den vorgenannten Zeitraum

Aufgrund der besonderen Stundungsregelungen werden die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 längstens bis zur Fälligkeit der Beiträge für März 2021 zinslos gestundet. Damit werden am 29. März 2021 die Sozialversicherungsbeiträge für drei Monate (Januar bis März 2021) in einer Summe fällig.

Stundung der Beiträge für Dezember 2020

Sozialversicherungsbeiträge der Monate November und Dezember 2020 konnten bis zum 27. Januar 2021, der Fälligkeit der Beiträge für Januar 2021, gestundet werden. Soweit die beantragten Novemberhilfen ausgezahlt und Abschlagszahlungen auf die Dezemberhilfen geleistet wurden, bedarf es nach Auffassung der Spitzenverbände in der Regel keiner weiteren zinslosen Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für November und Dezember 2020. Jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Beiträge des Monats Dezember 2020 eine weitere Stundung im vereinfachten Verfahren beantragt werden.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn es bei der Auszahlung der Corona-Hilfen, insbesondere der Auszahlung der Dezemberhilfe, zu weiteren Verzögerungen kommt. Die Stundung wird dabei jedoch (vorerst) längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Februar 2021, also bis zum 24. Februar 2021 gewährt. Dabei geht der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen davon aus, dass die Dezemberhilfen spätestens im Februar 2021 vollständig zur Auszahlung gelangen.

Für einen kombinierten Antrag auf Beitragsstundung für Januar und Februar 2021 und eine Fortsetzung der Stundung für den Monat Dezember 2020 ist ein einheitlich gestaltetes Antragsformular zu verwenden, welches der GKV-Spitzenverband bereitgestellt hat.

Hinweis: November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und III sowie andere Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes sind vorrangig zu nutzen und entsprechende Anträge auf Corona-Hilfen, soweit möglich, vor dem Stundungsantrag zu stellen.

Steuerliche und rechtliche Folgen des Brexit

Großbritannien und Nordirland sind Drittland

Bereits am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat den Austritt aus der EU mit, der eigentliche Austritt wurde dann am 31. Januar 2020 vollzogen. Damit verbunden war jedoch noch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020. Bis zum Ablauf dieser Frist sollten weitere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich beschlossen werden. Am 24. Dezember 2020 konnten sich beide Vertragspartner schließlich auf einen Kompromiss für einen „geregelt“ Brexit einigen. Das Freihandelsabkommen soll bis Ende Februar 2021 förmlich abgeschlossen sein und rückwirkend ab 1. Januar 2021 gelten.

Änderungen beim Dienstleistungs- und Warenverkehr beachten

Allerspätestens jetzt sollte klar sein, dass Großbritannien und Nordirland nicht mehr zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sondern Drittland sind. Der Drittland-Status gilt im Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien und Nordirland. Im Warenverkehr ist jedoch zu unterscheiden, denn für Nordirland gilt ein Sonderstatus. Danach unterliegen Warenlieferungen von und nach Nordirland weiterhin den umsatzsteuerlichen Regelungen des innergemeinschaftlichen Handels. Nicht so bei Warenlieferungen aus bzw. nach Großbritannien. Diese unterliegen den Drittlandregelungen. Bei einer Warenlieferung nach Großbritannien handelt es sich daher nunmehr um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung, bei einem Import aus Großbritannien um eine Einfuhrlieferung und nicht mehr um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Anstelle der Umsatzsteuerpflicht im Reverse-Charge-Verfahren hat der empfangende Unternehmer Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen. Diese wird durch den Zoll erhoben, vorwiegend in Verbindung mit Zollgebühren. Da sich die EU mit Großbritannien auf eine Zollfreiheit unter bestimmten Bedingungen einigen konnte, fallen zwar meist keine Zölle an. Dennoch sind umfangreiche Zollpapiere auszufüllen.

Limited ist in Deutschland nicht mehr haftungsbeschränkt

Der Brexit wirkt sich auch auf das Gesellschaftsrecht aus. Gesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden, jedoch ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, verlieren ihre Anerkennung als Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung. Dies betrifft insbesondere die Limited, die als Gesellschaftsform sehr beliebt war. Grund dafür ist die sogenannte „Sitztheorie“. Danach bestimmt sich das anzuwendende Gesellschaftsrecht nach dem Recht desjenigen Staates, in dem die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung hat. So gilt eine Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde, wie z. B. eine englische Limited mit Geschäftsleitung in Deutschland, als nicht gegründete Kapitalgesellschaft. Für die Anerkennung unbeachtlich ist dabei, dass in Deutschland oftmals eine Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist. Je nachdem ob es sich um eine Ein-Personen-Limited oder eine Mehr-Personen-Limited handelt, wird die Limited in Deutschland nunmehr als Einzelunternehmen oder als offene Handelsgesellschaft (OHG) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt. Das hat vor allem haftungsrechtliche Folgen, denn seit dem 1. Januar 2021 sind zivilrechtlich alle Aktiva und Passiva der Limited auf die beteiligten Gesellschafter übergegangen. Die Gesellschafter stehen nunmehr als Vollhafter mit ihrem gesamten Vermögen für ihr Unternehmen ein.

Die fehlende Anerkennung als Limited hat auch auf den Schriftwechsel und den Außenauftritt Auswirkungen. Soweit die Nachfolgegesellschaft weiterhin mit ihrem geschäftlichen Namen im Rechtsverkehr auftreten will, bedarf es eines Zusatzes „Nachfolgegesellschaft“ bzw. „Gesamtrechtsnachfolger“.

Hinweis: Der Brexit wirkt sich auch auf Beschäftigungsverhältnisse, Entsendungen und die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen aus. Hier gibt es allerdings Bestandschutz für Arbeitsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bestanden haben. Neue Beschäftigungen benötigen hingegen eine Arbeitserlaubnis nach dem allgemeinen Ausländerrecht.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

Ihre Steuerberatungskanzlei

GK-Günter Meyer & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Widdersdorfer Straße 415
50933 Köln

Telefon: (0221) 95 84 21 - 0
Fax: (0221) 95 84 21 - 21
info@gk-meyer.de
www.gk-meyer.de